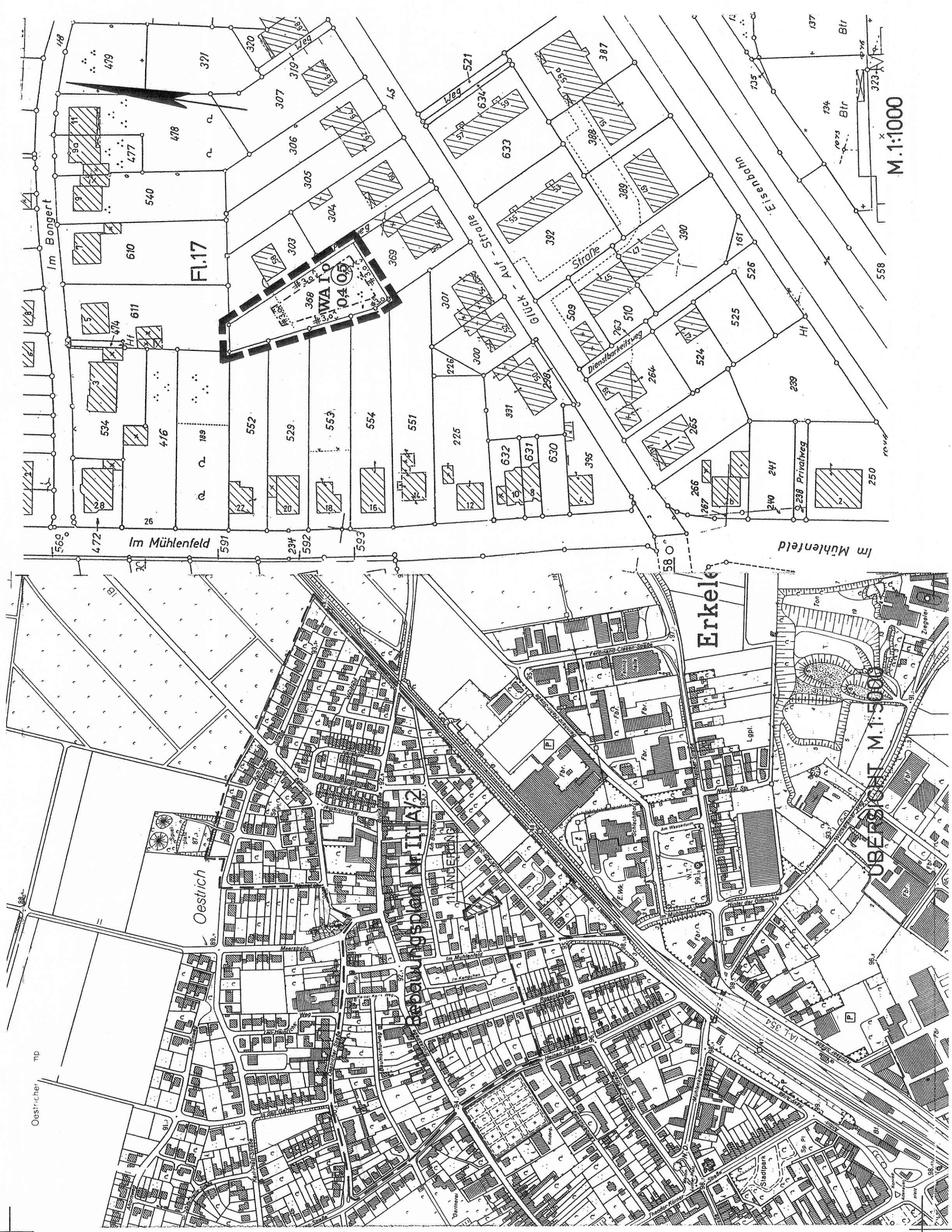




BEGRÜNDUNG:

Das Gelände zwischen den Straßen Im Mühlenfeld, Am Bongert und Glück-auf-Straße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III A/2, der nur entlang der genannten Straßen eine Bebauung zuläßt. Dadurch entstanden im Laufe der Zeit relativ tiefe Grundstücke, die nicht weiter erschlossen werden können. Lediglich ein Grundstück, das im Inneren des o.g. Gebietes liegt, ist noch bebaut; es ist über einen ausreichend breiten Zufahrtsweg mit der Glück-auf-Straße verbunden.

Der Eigentümer der diesem Grundstück benachbarten Parzelle hat jetzt den Wunsch vorgetragen, auf seinem Grundstück ebenfalls ein Wohnhaus errichten zu dürfen. Die Erschließung soll ebenfalls über den bereits bestehenden Zufahrtsweg erfolgen.

Städtebauliche Gründe sprechen nicht gegen diesen Bauwunsch. Die vorhandenen und noch zulässigen Gebäude sind ausreichend weit entfernt, so daß eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Die Erschließung wird als ausreichend angesehen. Der Stadt werden aus der Bebauung dieses Grundstückes keine Kosten entstehen.

Der Rat hat der erforderlichen Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes zugestimmt.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O OFFENE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen

Für den Bereich der 11. Änderung bleiben die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr III A 2 „Oestrich“ unverändert bestehen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 17.12.1986 gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/A2 „Oestrich“ zu ändern.
Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 11. (vereinfachte) Änderung.
Der Änderungsbeschuß wurde im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom öffentlich bekanntgemacht.
Erkelenz, den 25.02.1987

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/A2 ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 25.02.1987 als Sitzung beschlossen worden. Als-Satzung-beschlossen-wurde-gleichzeitig-die-Festsetzung-die-gemäß-§-81-der-Bauordnung-für-das-Land-Nordrhein-Westfalen-Bestandteil-dieser-Änderung-sind-
Erkelenz, den 11.03.1987

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil der (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. sind, wurden am genehmigt unter dem Aktenzeichen
Heinsberg, den
Der Oberkreisdirektor i. V.

Der Beschluß des Rates als Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Erkelenz vom 13.03.1987 öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/A2 „Oestrich“ am 14.03.1987 rechtsverbindlich geworden.
Erkelenz, den 23.03.1987

Der Stadtdirektor i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden am 05.09.1986 die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, am 28.10.1986 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. III/A2 „Oestrich“ im vereinfachten Verfahren zu ändern, Stellung zu nehmen.
Erkelenz, den 05.02.1987

Der Stadtdirektor i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am unter dem Aktenzeichen genehmigt worden.
Köln, den
Der Regierungspräsident i. A.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt der Stadt Erkelenz vom öffentlich bekanntgemacht.
Bekanntgemacht wurde gleichzeitig die Genehmigung des Oberkreisdirektors Heinsberg.
Damit ist die (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. am als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Erkelenz, den
Der Stadtdirektor i. V.
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 21.03A/2 (11)

11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. III A/2 „Oestrich“ Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

Ausfertigung

STADT ERKELENZ

Rechtsbasis:

Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419).